



---

## Petition 197083

### Betriebsverfassung - Änderung des §100 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) - Vorläufige personelle Maßnahmen

---

Text der Petition	<p>Mit der Petition wird eine Änderung des §100 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gefordert, damit Arbeitgeber die Regelung nicht mehr nutzen können, um Mitbestimmungsrechte zu umgehen. Der Begriff der "dringenden personellen Maßnahme" soll klar definiert, die Begründung verbindlich dokumentiert und ein schnelles gerichtliches Prüfverfahren eingeführt werden. Zudem sollen Sanktionen bei Missbrauch vorgesehen werden.</p>
Begründung	<p>§100 BetrVG ist als Ausnahmeregelung gedacht. Er soll sicherstellen, dass ein Arbeitgeber in echten Notfällen personelle Maßnahmen vorläufig umsetzen kann, selbst wenn der Betriebsrat nicht zugestimmt hat. Diese Regelung ist wichtig, wenn eine sofortige Entscheidung unvermeidbar ist, etwa bei sicherheitsrelevanten Situationen oder existenziellen Betriebsstörungen.</p> <p>In vielen Betrieben zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Die Vorschrift wird immer wieder genutzt, um reguläre Mitbestimmungsverfahren nach §99 BetrVG zu umgehen. Maßnahmen werden vorschnell als „dringend“ eingestuft, ohne dass tatsächlich eine außergewöhnliche Situation vorliegt. Arbeitgeber schaffen damit vollendete Tatsachen. Der Betriebsrat kann erst im Nachhinein reagieren, meist über eine arbeitsgerichtliche Klärung. Die rechtliche Konstruktion drängt Betriebsräte damit in eine defensive Rolle, obwohl das Gesetz eigentlich eine gleichberechtigte Beteiligung vorsieht.</p> <p>Das führt zu mehreren Problemen.</p> <p>Erstens verliert die Mitbestimmung an Wirkung. Wenn Arbeitgeber Maßnahmen einfach durch §100 ersetzen können, wird das gesamte Zustimmungsverfahren ausgehöhlt. Zweitens entsteht ein Ungleichgewicht, das die Zusammenarbeit belastet und das Vertrauen zwischen den Betriebsparteien schwächt. Drittens sorgen unklare gesetzliche Kriterien für Unsicherheit, da der Begriff der „dringenden personellen Maßnahme“ zu weit ausgelegt werden kann. Gerichte müssen dann prüfen, ob eine echte Dringlichkeit vorlag. Bis dahin sind die Maßnahmen aber oft längst umgesetzt. Es besteht daher ein Bedarf an klareren gesetzlichen Vorgaben. Eine präzise Definition, wann eine dringende Maßnahme tatsächlich vorliegt, würde verhindern, dass die Ausnahme zur Regel wird. Eine verbindliche, schriftliche Begründungspflicht würde Transparenz schaffen und verhindern, dass §100 leichtfertig eingesetzt wird. Ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren könnte sicherstellen, dass die Dringlichkeit vor Umsetzung geprüft wird, damit Betriebsräte nicht länger vor vollendeten Tatsachen stehen. Sanktionen bei erkennbar missbräuchlicher Anwendung würden zusätzlich abschreckend wirken und die Ernsthaftigkeit des Verfahrens unterstreichen.</p> <p>Der Gesetzgeber ist gefordert, die Intention des Betriebsverfassungsgesetzes zu schützen: eine ausgewogene, partnerschaftliche betriebliche Zusammenarbeit. §100 BetrVG soll weiterhin ein Werkzeug für echte Notlagen bleiben – aber eben nicht als</p>

Mittel dienen, Mitbestimmungsrechte auszuhebeln. Eine klarere Gesetzesfassung stärkt alle Beteiligten, reduziert Konflikte und schafft Rechtssicherheit, ohne notwendige Flexibilität einzuschränken.